

BGH entscheidet zur Haftung des Inhabers eines Internetzugangs mit WLAN-Router

Dr. Reto Mantz ist Rechtsreferendar in Frankfurt/Main und hat zu „Rechtsfragen offener Netze“ promoviert.

Der BGH hat mit Urteil vom 12.5.2010 (Az. I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens) zur Haftung des Inhabers eines Internetzugangs mit WLAN-Router Stellung genommen und damit erstmals einen Fall mit Bezug zu Funknetzwerken entschieden. Zudem liegt mit dem Urteil die erste höchstrichterliche Entscheidung zur Anwendbarkeit der Deckelung des Ersatzes von Abmahnkosten nach § 97a Abs. 2 UrhG vor.

Das Urteil war mit Spannung erwartet worden und wurde medial und in der Rechtsliteratur ausführlich begleitet. Grund dafür ist u.a., dass das Urteil des BGH Auswirkungen für Betreiber von WLAN-Netzwerken (z.B. Internet in Cafés, Bibliotheken, Universitäten und freien Netze wie Freifunk, <http://www.freifunk.net>, aber im Grunde durch Wohngemeinschaften geteilte Anschlüsse) haben kann und insofern rechtliche Klarstellungen durch das Urteil erhofft wurden.

I. Sachverhalt

Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte (wie heutzutage üblich) an seinen Internetanschluss einen WLAN-Router angeschlossen und darüber seinen Haushalt mit Internetzugang versorgt. Der Funkverkehr war dabei bereits ab Werk verschlüsselt, allerdings nur mit dem vom Hersteller voreingestellten und für alle Router der Modellreihe identischen Passwort.

Während der Beklagte nachweislich im Urlaub war und seinen Computer zuvor ausgeschaltet hatte, nicht aber den Router, nutzte ein unbekannter Dritter den Internetzugang des Beklagten und bot per Filesharing einen Musiktitel der Klägerin an. Nach vorheriger Abmahnung des Beklagten erhob die Klägerin Klage auf Unterlassung, Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG und Ersatz von vorgerichtlichen Anwaltskosten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

II. Entscheidungen der Vorinstanzen

Das LG Frankfurt (Urt. v. 5.10.2007 – 2-3 O 19/07) gab der Klage statt und sah dabei den Beklagten als Störer nach § 97 Abs. 1 UrhG an. Den Anspruch auf Schadensersatz begründete es damit, dass der Beklagte fahrlässig und somit schuldhaft gehandelt habe.

Auf die Berufung des Beklagten hin hob das OLG Frankfurt das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage insgesamt ab (OLG Frankfurt MMR 2008, 603 m. Anm. Mantz/Gietl). Die Haftung als Störer nach § 97 Abs. 1 UrhG lehnte das Gericht ab, da zum einen der Betrieb des WLAN-Routers nicht adäquat-kausal für die erfolgte Rechtsverletzung sei, und zum anderen der Beklagte nicht damit rechnen müsse, dass Dritte seinen WLAN-Router für Eingriffe in Rechte Dritter nutzen würden. Eine Haftung auf Schadensersatz scheide bereits aus,

weil der Beklagte ohne Wissen von Rechtsverletzungen weder als Täter noch als Teilnehmer schuldhaft gehandelt habe.

III. Entscheidung des BGH

Der BGH hat auf die Revision hin ein differenziertes Urteil getroffen (s. die Pressemitteilung v. 12.5.2010, Nr. 101/2010, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2010&Sort=3&nr=51934&pos=0&anz=101>) und den Anspruch auf Schadensersatz abgelehnt, andererseits aber den Beklagten als Störer nach § 97 Abs. 1 UrhG angesehen und zur Unterlassung verurteilt. Den Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten hat der BGH angenommen, verweist aber in der Pressemitteilung darauf, dass § 97a Abs. 2 UrhG und damit eine Deckelung auf 100,- EUR in ähnlichen Fällen möglich ist.

1. Deliktische Haftung

Nicht überraschend ist die Feststellung des BGH, dass der Beklagte nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Denn weder hat der Beklagte den Titel selbst veröffentlicht, noch hat er vorsätzlich als Täter oder Teilnehmer an der Rechtsverletzung mitgewirkt.

2. Störerhaftung

Umso relevanter ist die Feststellung des Vorliegens der Störerhaftung des Beklagten. Diese erfordert grundsätzlich eine adäquat-kausale Mitwirkung an der Rechtsverletzung, eine Abhilfemöglichkeit und die Verletzung einer Prüfungs- und Überwachungspflicht (eingehend Mantz, Rechtsfragen offener Netze, Karlsruhe 2008, S. 242 ff. mwN, online abrufbar). Wie bereits oben gezeigt, war die Instanzrechtsprechung in dieser Rechtsfrage gespalten (die Störerhaftung bei ungesichertem WLAN angenommen haben weiter OLG Düsseldorf MMR 2008, 256; LG Hamburg MMR 2006, 763 m. Anm. Mantz; LG Frankfurt ZUM 2007, 406 m. Anm. Gietl).

Eine solche, hier verletzte Pflicht sieht der BGH darin, dass der Inhaber eines WLAN-Routers das Kennwort des WLAN-Routers durch ein „ausreichend langes und sicheres“ persönliches Kennwort ersetzen muss. Denn auch privaten Anschlussinhabern obliege die Pflicht zu überprüfen, ob ihr Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Eine Grenze dieser Pflicht sieht der BGH allerdings darin, dass nur die zum Zeitpunkt der Installation des Routers „marktübliche Sicherheit“ einzuhalten sei. Eine Pflicht zur dauerhaften Überprüfung und Aktualisierung der Sicherheitseinstellungen besteht daher nicht.

3. Anwendbarkeit von § 97a Abs. 2 UrhG

Interessant ist weiter, dass der BGH laut Pressemitteilung den Fall zum Anlass genommen hat, zur Anwendung der Deckelung von Abmahnkosten auf 100,- EUR nach § 97a Abs. 2 UrhG Stellung zu nehmen. Obschon § 97a Abs. 2 UrhG zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung noch nicht bestand und damit nach der

Pressemitteilung nicht anwendbar war (für eine Anwendbarkeit auf Altfälle OLG Brandenburg MMR 2009, 258), spricht die Pressemitteilung dafür, dass die Begrenzung auf 100,- EUR bei Filesharing-Fällen grundsätzlich greift. Die Begründung hierfür liegt ebenfalls noch nicht vor.

Die Frage der Anwendbarkeit von § 97a Abs. 2 UrhG auf Filesharing-Fälle war bisher in Literatur und Rechtsprechung umstritten (LG Köln, Urt. v. 21.4.2010 – 28 O 596/09; LG Köln CR 2009, 687 m. Anm. Ebke/Werner; AG Halle/Saale, Urt. v. 24.11.2009 – 95 C 3258/09; Hoeren, CR 2009, 378; Ewert/von Hartz, MMR 2009, 84; Knies/Kettmann, http://www.new-media-law.net/ger/aktuelles/Deckelung_der_Abmahnkosten.html), wobei aufgrund der wirtschaftlich hohen Bedeutung für die abmahnenden Rechtsinhaber und die beteiligten Kanzleien insbesondere um die Merkmale der „nicht nur unerheblichen Rechtsverletzung“ und des „einfach gelagerten Falles“ erbittert gefochten wurde. Dabei dürfte das Urteil des BGH wenigstens im Hinblick auf den „einfach gelagerten Fall“ Rechtssicherheit herbeiführen. Denn der BGH hat anerkannt, dass auch in Filesharing-Fällen ein einfach gelagerter Fall vorliegt, was angesichts zehntausendfacher Massenabmahnungen verständlich ist. Ob sich aus der noch ausstehenden Urteilsbegründung auch weitergehende Rückschlüsse für die Frage ziehen lassen, wann eine „nicht unerhebliche Rechtsverletzung“ bei Musikstücken oder Filmen vorliegt (z.B. bei einem oder mehr Liedern, bei einem oder mehreren Alben etc.; s. dazu Dreier/Schulze, UrhG, 2009, § 97a Rn. 17), muss sich noch zeigen. Vertreter der Musikindustrie haben hierzu bereits Stellung bezogen und versuchen, das Urteil eng auszulegen (vgl. Stuttgarter Zeitung vom 14.5.2010, online abrufbar unter http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2486858_0_9223_-wlan-braucht-ein-passwort.html).

IV. Auswirkungen des Urteils

Die Auswirkungen des Urteils können ohne Analyse der noch nicht vorliegenden Urteilsgründe nicht vollständig abgesehen werden.

1. Für Private

Klar ist bisher nur, dass private Inhaber von WLAN-Routern ähnlich dem Beklagten ihren Anschluss zukünftig gegen die Nutzung durch unbekanntes Dritte absichern müssen. Dabei sollten sie die bei Einrichtung aktuelle Verschlüsselung (derzeit WPA2, vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/WPA2>) und ein ausreichend sicheres Passwort verwenden (z.B. über einen Passwort-Generator wie <http://www.freepasswordgenerator.com> und ein Passwort mit min. 20 Zeichen; vgl. auch http://de.wikipedia.org/wiki/Passwort#Wahl_von_sicheren_Passw.C3.B6rtern). Dies ist allerdings entbehrlich, wenn der Hersteller des Routers bereits jedem einzelnen Router der Modellreihe ein eindeutiges und gerätebezogenes Passwort vergeben und eine entsprechende Verschlüsselung voreingestellt hat, was bei den derzeit vertriebenen Geräten zum Standard gehören dürfte.

2. Für andere Betreiber

Völlig unklar bleibt aber bisher, welche Folgen das Urteil für diejenigen hat, die ganz bewusst ein offenes Netzwerk betreiben, also z.B. Cafés, Hotels, Bibliotheken, Universitäten oder freie Netze. Ob überhaupt und inwieweit sich der BGH mit der diesbezüglichen Reichweite seines Urteils auseinander gesetzt hat, ist anhand der Pressemitteilung nicht absehbar. Auch inwiefern in Wohngemeinschaften gemeinsam genutzte (verschlüsselte) WLANs betroffen sind, lässt sich noch nicht sagen. Denn die vom BGH im hier vorliegenden Fall geforderte Absicherung des Netzes widerspricht dem Sinn und Zweck eines bewusst offen betriebenen Netzwerks bzw. der bewussten Weitergabe des Passworts an Kunden oder Mitbewohner. Eine Verschlüsselung von bewusst offenen Netzwerken kann im Grundsatz auch nicht gefordert werden, da die Grenze aller Prüfungs- und Überwachungspflichten dort zu ziehen ist, wo sie zwingend zur Einstellung des Dienstes führt (eingehend Mantz, JurPC Web-Dok. 95/2010, Abs. 33 ff., online abrufbar unter <http://www.jurpc.de/aufsatz/20100095.htm>). Abzuwarten bleibt daher, ob der BGH sich dazu äußern wird, inwieweit Geschäftsmodelle im weiteren Sinne schützenswert sind. Eine Pflicht der Betreiber offener Netzwerke zur Identifizierung und/oder Überwachung ihrer Nutzer lässt sich der Pressemitteilung des BGH ebenfalls nicht entnehmen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass die Bereitstellung von Netzwerkinfrastruktur u.a. in den oben dargestellten Beispielen wirtschaftlich und sozial gewollt und förderlich ist (vgl. dazu auch Mantz, JurPC Web-Dok. 95/2010, Abs. 3 ff., 29; Garcia, Telepolis v. 19.4.2010, <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/32/32466/1.html>; Stadler, <http://www.internet-law.de/2010/04/grundrecht-auf-offene-netze.html>). Es ist daher gut möglich, dass das Urteil für diese Fälle selbst bei Vorliegen der Urteilsgründe nicht die erhoffte Klarheit bringt. Dies bleibt abzuwarten.